

<b>1 Erteilende Zollbehörde</b> Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	<b>2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke</b>  ZT 0270 B - 65279/2013/1 - TF25			
<b>3 Antragsteller (Name und Anschrift)</b>  DE2378221 / 0000 Bort GmbH Ziegeleistr. 39-43 71384 Weinstadt	<b>4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)</b> DE2378221 / 0000 Bort GmbH Ziegeleistr. 39-43 71384 Weinstadt  <i>104 580</i>			
<b>Wichtige Hinweise</b>  Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind <b>unverbindlich</b> . Es kann aus dieser Auskunft <b>kein</b> Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	<b>5 Datum der Erteilung</b> 2014/01/29			
	<b>6 Datum und Nummer des Antrags</b> 2013/11/18 ohne			
	<table border="1"> <tr> <td><b>7 Einreihung in die Zollnomenklatur</b></td> <td><b>6212</b></td> </tr> <tr> <td><b>Umsatzsteuersatz:</b></td> <td><b>19%</b></td> </tr> </table>	<b>7 Einreihung in die Zollnomenklatur</b>	<b>6212</b>	<b>Umsatzsteuersatz:</b>
<b>7 Einreihung in die Zollnomenklatur</b>	<b>6212</b>			
<b>Umsatzsteuersatz:</b>	<b>19%</b>			

**8 Warenbeschreibung**

Rückenstützgürtel, sog. Bort Rückenbandage für Schwangere, Art. 104 580, Größe 3, Foto siehe Anlage,

- mit einem Mittelteil aus ca. 1,6 mm dicken, einfarbigen, durchbrochen gearbeiteten, elastischen Geweben aus Spinnstoffen, mit Enden aus einem dreilagigen, unelastischen Flächenerzeugnis mit Außenseiten aus gerauten Gewirken aus Spinnstoffen und einer Zwischenlage aus Schaumkunststoff (Meterware der Positon 5903),
- wird um die Taille gelegt und in der Art einer Stützbandage getragen; in den Abmessungen: ca. 181 cm lang und bis zu ca. 21 cm breit,
- vor dem Bauch mit aufgenähtem Klettverschluss zu schließen (damit konfektioniert),
- mit zwei fest eingenähten, schmalen, flexiblen Federstäbchen aus unedlem Metall, die lediglich das Aufrollen der Bandage verhindern,
- mit zwei im Rückenbereich angenähten, vorn aufgeklebten Unterstützungsgurten,
- dient lt. Antrag der Entlastung der Wirbelsäule und Unterstützung des Bauches während einer Schwangerschaft,
- weist keine spezielle orthopädische Anmodellierung für den individuellen Patientenbedarf auf; nach der Materialbeschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen anatomischen Stützen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur körperlicher Fehlbildungen dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her; es liegt ein einfacher Gürtel zur Stützung des Körpers vor.

**9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben**

vertrauliche Daten

**11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:**

 Beschreibung  Kataloge  Fotos  Muster / Proben  Sonstiges 

Ort Frankfurt am Main Unterschrift Im Auftrag

Datum 29. Januar 2014

Lugert

*Beglaubigt*
